



## Amtliche Bekanntmachungen

### Veröffentlichung gemäß § 7 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) regelt u. a. die Korruptionsbekämpfung für die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in den Bezirksvertretungen, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW werden die Mitglieder des Rates, Mitglieder der Bezirksvertretungen, Mitglieder des Integrationsrates sowie sachkundige Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu geben. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die schriftlichen Auskünfte sind auf der Homepage des Bürgerinformationssystems der Stadt Oberhausen: <https://ratsinfo.oberhausen.de> beim Aufrufen einer Sitzungsteilnehmerin/eines Sitzungsteilnehmers veröffentlicht.

Alle Daten beruhen auf den Angaben der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Nach § 5 Abs. 1 der Anlage zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 14.12.2020 ist auf diese Veröffentlichungen zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen hinzuweisen.

Oberhausen, 17.06.2024

Daniel Schranz  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Gemäß § 11 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 22.12.2021 laufen die Ruhezeiten folgender Reihengräber ab:

Landwehrfriedhof N.T.

Feld R 39, Nrn. 1 - 227

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabaufbauten (z. B. Grabsteinen) zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 01.07.2024 bis 26.07.2024 an die SBO Servicebetriebe Oberhausen, Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen (Friedhofsangelegenheiten), gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 03.06.2024

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Jehn

### Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Gemäß § 11 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 22.12.2021 laufen die Ruhezeiten folgender Reihengräber ab:

Ostfriedhof

Feld R 6 U, Nrn. 20 - 38

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabaufbauten (z. B. Grabsteinen) zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 01.07.2024 bis 26.07.2024 an die SBO Servicebetriebe Oberhausen, Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen (Friedhofsangelegenheiten), gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 03.06.2024

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Jehn

### Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Partei CDU in die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen gewählte Vertreter, Herr Stephan van Heek, hat gem. §§ 37 Abs. 2, 46a des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) durch seinen Wegzug aus Oberhausen nachträglich seine Wählbarkeit verloren und ist zum 01.06.2024 aus der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen ausgeschieden.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 89 bis 98

Als Nachfolger wird

**Herr**  
**Dr. Markus Postulka**  
**Oberhausen**  
**geboren 1982 in Oberhausen**  
**E-Mail: postulka@cdu-oberhausen.de**  
**Referatsleiter**

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter – Fachbereich Wahlen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. §§ 39, 45, 46a des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der aktuell gültigen Fassung eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an.

Oberhausen, 11.06.2024

gez.:

Motschull  
 - Wahlleiter -

### **Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen**

Das Ratsmitglied Frau Louisa Baumann hat am 06.05.2024 zum 15.06.2024 den Verzicht auf ihr Ratsmandat zur Niederschrift erklärt. Folglich hat Frau Baumann gemäß §§ 37 Nr. 1 KWahlG ihren Sitz im Rat der Stadt Oberhausen verloren.

Nach der Reihenfolge der Reserveliste der Partei DIE GRÜNEN für den Rat der Stadt Oberhausen ist der Sitz mit

**Frau**  
**Stefanie Schadt**  
**46045 Oberhausen**  
**geboren 1972 in Oberhausen**  
**E-Mail: stefanie.schadt@gruene-oberhausen.de**  
**Fraktionsgeschäftsführerin**

zu besetzen, welche damit an die Stelle der Frau Baumann tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter – Fachbereich Wahlen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) in der aktuell gültigen Fassung eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an.

Oberhausen, 19.06.2024

gez.:

Motschull  
 - Wahlleiter -

### **Öffentliche Bekanntmachung Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Bei einem Einbruchdiebstahl wurde in der Fasia-Jansen-Gesamtschule, Zweigstelle Schönefeld, ein Schulsiegel entwendet und am 17.06.2024 für ungültig erklärt.

Beschreibung: Gummistempel rund; Durchmesser 3,5 cm, Umschrift: „Fasia-Jansen-Gesamtschule (oben), Stadt Oberhausen (unten). Das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen befindet sich zentral in der Mitte des Siegels.  
 Das Schulsiegel trägt die Ordnungsziffer 4.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an:

Stadt Oberhausen  
 Fachbereich 4-1-10/Organisation, Allgemeine Verw.-Angel.  
 Schwartzstr. 72  
 46045 Oberhausen

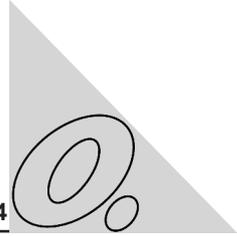
### **Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Veränderung des Plangebietes, die Lage der externen Ausgleichsflächen und die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 744 - Kirchhellener Straße/ Mozartstraße - gem. § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB)**

#### **I. Bekanntmachung über die Veränderung des Plangebietes und dessen zukünftige Abgrenzung, die Lage der externen Ausgleichsflächen und die Veröffentlichung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für das Bebauungsplanverfahren Nr. 744 - Kirchhellener Straße/Mozartstraße -.**

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss hat in seinen Sitzungen am 21.06.2023 und 20.06.2024 beschlossen, das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 744 zu verändern. Das im Nordosten an das bisherige Plangebiet grenzende Flurstück Nr. 389 in der Gemarkung Sterkrade, Flur 14, und die im Südwesten angrenzenden Flurstücke Nr. 10 (tlw.) und 1203 in der Gemarkung Sterkrade, Flur 14, werden nunmehr zur Entwicklung von Wohnbauland in das Plangebiet einbezogen.

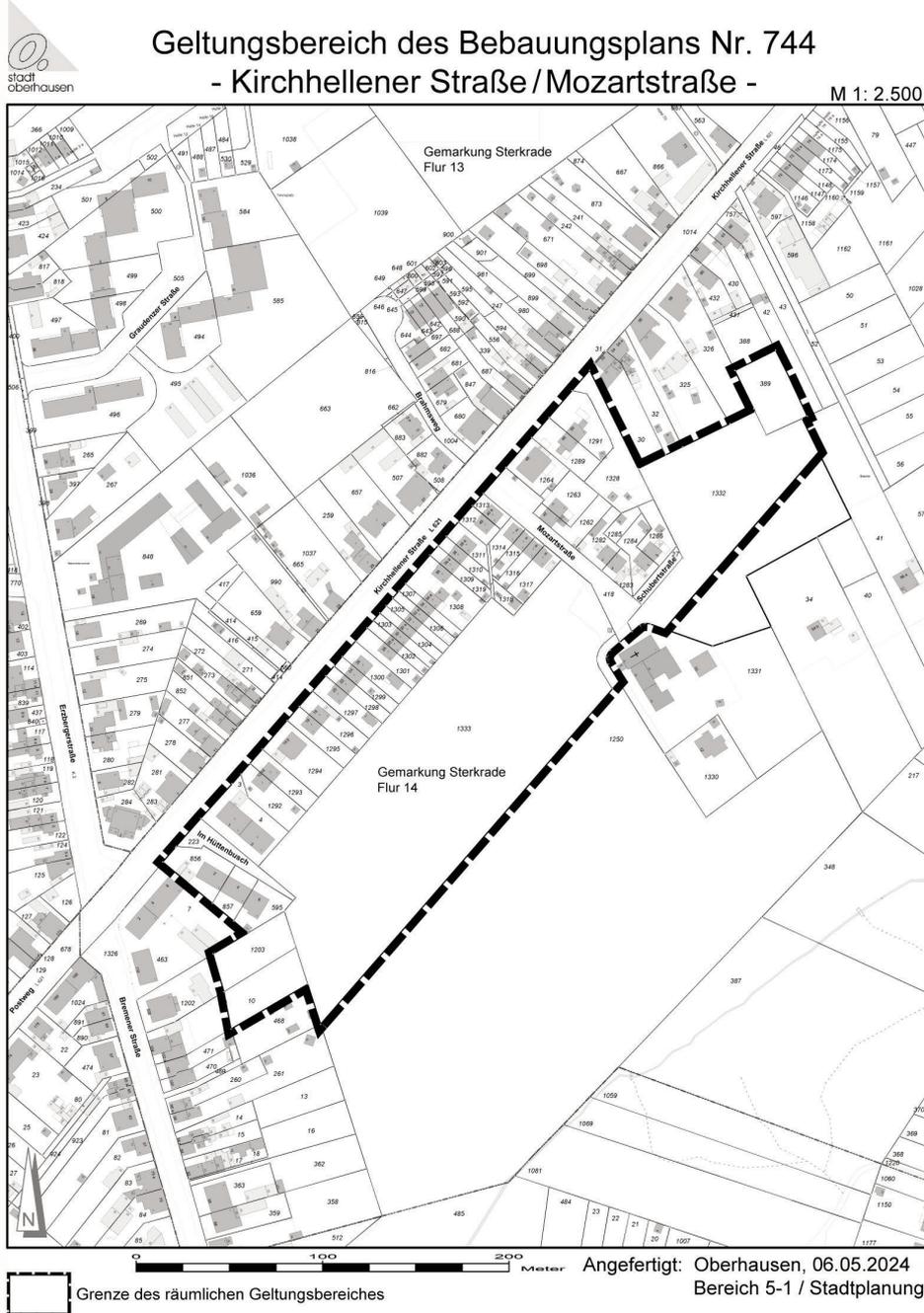
Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 744 umfasst eine Fläche von ca. 4,6 ha. Es liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 14, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 595, 857 und 856; südöstliche Seite der Kirchhellener Straße (L 621); tlw. nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 1328; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 1332; tlw. westliche, nordwestliche und nordöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 389; ca. 20,2 m entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1332 und dann parallel zur Kirchhellener Straße nach Südwesten abknickend bis zum Schnitt mit der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1331; tlw. nordöstliche und nordwestliche Grenzen des Flurstücks Nr. 1331; südöstliche und tlw. südwestliche Grenzen des Flurstücks Nr. 1333; tlw. südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 10; am nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 468 abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1203; westliche und tlw. nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 1203.



Die geplante Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich nun mehr auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte:

Königshardt<sup>ff</sup> (Gemarkung Sterkrade, Flur 5, Flurstück Nr. 625) nachgewiesen. Im südöstlichen Anschluss-



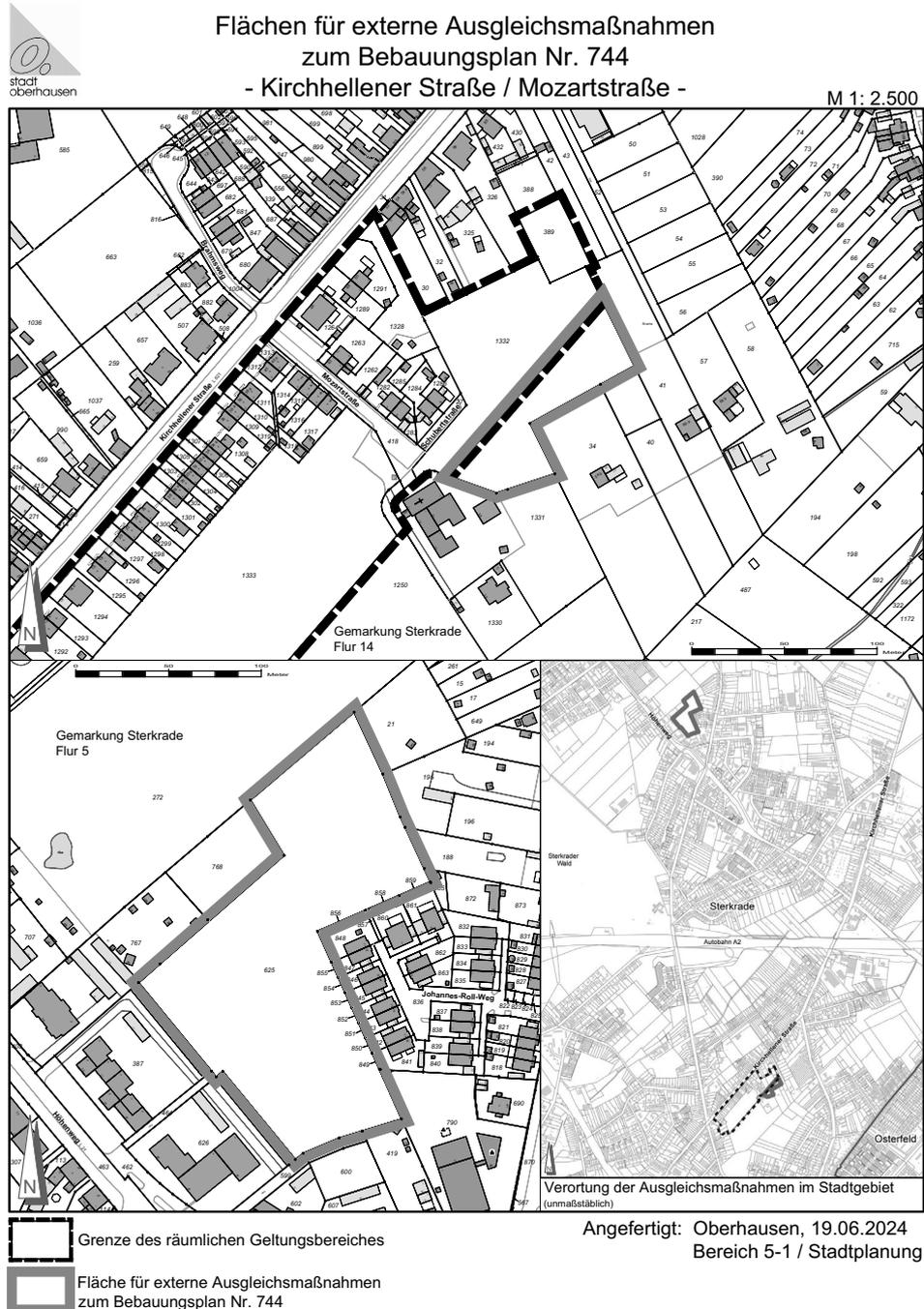
Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 394).

Erforderliche ökologische Ausgleichsmaßnahmen werden plangebietsextern auf einem Grundstück des Eingriffsverursachers im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 1.2.8 „Reinersbachtal“ (Gemarkung Sterkrade, Flur 14, Teilflächen des Flurstücks 1332) und auf einem in der Verfügungsgewalt des Eingriffsverursachers stehenden Grundstück im LSG 1.2.2 „Immenhöchen und

bereich zum Plangebiet wird im Landschaftsschutzgebiet 1.2.8 „Reinersbachtal“ eine rd. 3.150 m<sup>2</sup> große mit Brombeeren verbuschte Gartenbrache bzw. Ruderalfläche durch die Anlage eines Feldgehölzes sowie einer kleinen Streuobstwiese aufgewertet. Im LSG 1.2.2 „Immenhöchen“ und Königshardt<sup>ff</sup> wird als weitere externe Kompensationsmaßnahme eine etwa ein Hektar große, mit artenarmen Wirtschaftsgrünland bestandene Fläche durch die Anlage einer großen Streuobstwiese sowie der Anpflanzung von Landschaftshecken ökologisch aufgewertet.

Die genauen Abgrenzungen der Lage der plangebiets-externen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich auch aus den nachfolgenden Übersichtskarten und zusätzlich aus der Planurkunde des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 744:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 744 - Kirchhellener Straße/Mozartstraße - wird nebst Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom **02.07.2024 bis 06.09.2024 einschließlich**



Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20.06.2024 mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 744 - Kirchhellener Straße/Mozartstraße - einverstanden erklärt und die Veröffentlichung nebst Begründung, Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen beschlossen.

im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> veröffentlicht.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.



Zudem erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Veröffentlichungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und auf dem Flur vor Zimmer A 009 während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten:  
 Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag: 08:00 - 12.00 Uhr

Für eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Dienstzeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich (Tel.: 0208 825-3389 oder -3242).

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 394).

**Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:**

**Arten umweltbezogener Informationen in Form von Prüfergebnissen bzw. Gutachten**

Folgende Prüfergebnisse bzw. planungsbegleitende Fachgutachten mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der veröffentlichten Begründung nebst Umweltbericht beigefügt:

- Verkehrsgutachten vom 11.04.2023;
- Lärmgutachten (Verkehrslärm, Lärm durch Gemeinbedarfseinrichtungen und Lärm aus der Fläche für die Nahwärmeversorgung sowie notwendiger Schallschutz) vom 06.05.2024;
- Fachgutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP I+II) inkl. Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll - vom 21.03.2021;
- Genehmigungsplanung Wasserwirtschaft (Ableitung des Niederschlagswassers über ein Regenrückhaltebecken in den Reinersbach), hier: Textauszug Überflutungsvorsorge vom 12.04.2024;
- Fachbeitrag zur Niederschlagswasserversickerung (Bodenuntersuchung) vom 20.03.2014;
- Checkliste Klimaschutz (Beurteilung der Klima- und Energieeffizienz der städtebaulichen Planung) vom 10.05.2023;
- Fachgutachterliche Stellungnahme zur ökologischen Verträglichkeit der Entwässerungsplanung vom 20.08.2021;
- Pflege und Unterhaltungskonzept für die Ableitungs-/Grabenstrukturen zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Reinersbach vom 28.07.2021;
- Gutachten über die Folgen von geplanten Tiefbauarbeiten im Kronentraufenbereich einer Rotbuche an der Kirchhellener Straße 52 vom 19.04.2024;
- Gutachten über die Verkehrssicherheit und Vitalität eines Silberahorns an der Mozartstraße vom 19.04.2024.

**Umweltbericht**

Zur Bebauungsplanung Nr. 744 wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Entwurf des Umweltberichtes, als gesonderter Teil der Begründung, beschrieben und bewertet worden. Nachfolgend werden die hierin enthaltenen Arten umweltbezogener Informationen nach Themenblöcken zusammengefasst und schlagwortartig charakterisiert:

- Mensch:
  - Verkehrsuntersuchung/Verkehrsbelastung
  - Vorbelastung durch Verkehrslärm und zusätzlicher Verkehrslärm
  - Schalltechnische Untersuchung (Verkehrslärm und weitere Lärmimmissionen aus dem Gemeindegrundstück und aus der Fläche für Nahwärmeversorgung) sowie notwendiger Schallschutz
  - Risiken für die menschliche Gesundheit durch Störfallbetriebe (Seveso-III-Richtlinie)
  - Auswirkung auf das Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungspotential des Plangebietes
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:
  - Verlust von Freiraum- und Gehölzstrukturen, Festsetzung einer öffentlichen und privaten Grünfläche im Plangebiet und Nachweis von notwendigen externen Kompensationsmaßnahmen
  - Artenschutzfachbeitrag (ASP II)
  - Eingriffe in Natur und Landschaft
  - Pflanzmaßnahmen (Landschaftshecke, naturnahes Regenrückhaltebecken, öffentliche Grünfläche, Verkehrsgrünflächen mit Bäumen, Straßenbäume und Dachbegrünung) als Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet
  - Bindung von wertvollen Bestandsbäumen und Schutzmaßnahmen insbesondere für den Wurzelbereich von durch Baumaßnahmen betroffenen Bäumen
  - Schutz des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes 1.2.8 „Reinersbachtal“ durch Verwendung von regionalem Saatgut bei den Pflanzmaßnahmen im Plangebiet und Regelungen zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung in den Reinersbach
  - Ökologische Baubegleitung
  - Regelung zu Leuchtmitteln (Insektenschutz) und Glasbauteilen (Vogelschutz)
  - Auswirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet 1.2.8 „Reinersbachtal“
- Fläche:
  - Flächenverbrauch/Neuersiegelung
- Boden:
  - Bodentypen
  - Verlust von natürlichen Böden und Eingriff in die Bodenfunktion durch Versiegelung
  - Vorhandene Bodenbelastungen/Altlasten
- Wasser:
  - Grundwasserverhältnisse und Auswirkungen durch Versiegelung
  - Umgang mit Niederschlagswasser (Regenrückhaltebecken im Plangebiet mit Abfluss durch das LSG und Einleitung in den Reinersbach)
  - Ökologische Verträglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung im LSG
  - Hochwassergefahren und -risiken
  - Überflutungsvorsorge aufgrund von Starkregenereignissen
- Klima/Luft:
  - Stadtklimatische Situation (Makroklima)
  - Klima im Plangebiet und näheren Umfeld (Mikroklima)
  - Lufthygienische Situation (Belastungen mit Feinstaub und Stickoxiden)
  - Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Grünordnerische Maßnahmen/Begrünungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Starkregenvorsorge)
  - Energetische Maßnahmen

- Landschaft und Landschaftsbild/Ortsbild:
  - Prägung des Stadtbildes (Siedlungsraum und angrenzender Freiraum)
  - Auswirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet 1.2.8 „Reinersbachtal“
  - Sichtbeziehungen zwischen Wohnbebauung und Freiraum
- Kultur- und sonstige Sachgüter:
  - Bodendenkmal „Deckungsgraben Mozartstraße aus dem Zweiten Weltkrieg“
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nulllösung) und anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete/Kumulation mit anderen Plänen und Projekten
- Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen
- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

#### **Umweltbezogene Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, vom 27.06.2019: Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet.
- Emschergenossenschaft vom 30.07.2019: Hinweis auf die erforderliche Berücksichtigung von Starkregenereignissen und Umsetzung einer wassersensiblen Stadtentwicklung.
- Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - vom 11.07.2019: Hinweise auf notwendige Baugrunduntersuchung, die erforderliche Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht und zur Verwertung von Mutterboden.
- Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege - vom 02.07.2019: Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut (Erdunker aus dem zweiten Weltkrieg) sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.
- Diverse Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus 2019 u. a. zu folgenden umweltbezogenen Themen:
  - Umgang mit den Fledermäusen;
  - Abholzung/Erhalt des alten Baumbestandes;
  - Einbindung des Regenrückhaltebeckens in das Landschaftsschutzgebiet.
- Bürgerversammlung am 09.07.2019, bei der im Wesentlichen folgende umweltrelevanten Themen angesprochen wurden:
  - Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung;
  - Einbindung des Regenrückhaltebeckens in das Landschaftsschutzgebiet;
  - Umgang mit dem vorhandenen Erdunker;

- Reduzierung der vorgesehenen Grundstücksgrößen bzw. Festsetzung einer höheren Bebauungsdichte;
- Dachbegrünung;
- Vorhandene Tongrube (Altablagerung).

Weitere Details der bereits vorliegenden, umweltrelevanten Informationen sind dem veröffentlichten Umweltbericht mit den Prüfergebnissen und den oben aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

#### **Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:**

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist (bis einschließlich 06.09.2024) abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiterverarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2018).

#### **II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die vom Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss am 20.06.2024 gefassten Beschlüsse zur Veränderung des Plangebietes sowie zur Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 744 - Kirchhellener Straße/Mozartstraße - gem. § 3 Abs. 2 BauGB nebst Begründung, Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

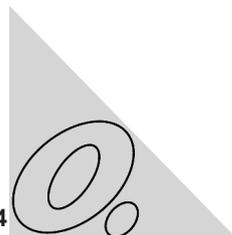
Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Beschlüsse zur Veränderung des Plangebietes sowie zur Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 744 - Kirchhellener Straße/Mozartstraße - stimmen mit den Beschlüssen des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses vom 20.06.2024 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 21.06.2024

Schranz  
Oberbürgermeister



**Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 744 - Kirchhellener Straße/Mozartstraße -**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 744 - Kirchhellener Straße/Mozartstraße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine Wohnbebauung weitgehend in Form von Einzel- und Doppelhäusern im rückwärtigen Bereich der Kirchhellener Straße innerhalb von reinen und allgemeinen Wohngebieten in einer maximal zweigeschossigen Bauweise zu ermöglichen.

Der gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr stellt für den geplanten Bereich arrondierende Wohnbauflächenpotentiale im Übergang zum Reinersbachtal dar. Weiterhin weist das Stadtentwicklungskonzept (STEK 2020) der Stadt Oberhausen für diesen Bereich weitgehend Wohnbauflächen aus und sieht eine Entwicklung von attraktivem Wohnbaugebiet insbesondere für junge Familien vor.

Aufgrund des vorhandenen Bedarfs an Wohnbauflächen vor allem für den Eigenheimbereich und der Nähe zur Versorgungseinrichtungen wird hier die Möglichkeit einer behutsamen Nachverdichtung durch eine lockere Bebauung gesehen. Weiterhin stellt sich der Bereich wegen der guten Anbindung an die vorhandene Infrastruktur als besonders geeignet dar. Mit der Einbindung der vorhandenen Wohnbebauung sowie der Naherholungsräume und der Berücksichtigung der angrenzenden kirchlichen sozialen Einrichtungen ergibt sich eine an das Stadtquartier angepasste und zeitgemäße Struktur.

Die Neubebauung soll ebenso die Ansprüche der klima- und umweltverträglichen Stadtentwicklung berücksichtigen und einen Beitrag zum klimaangepassten Bauen leisten. Dazu enthält der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen (u. a. Dachbegrünung, Pflanzmaßnahmen, Verwendung von versickerungsfähigem Ober- und Unterbaumaterial sowie Ableitung des Niederschlagswassers über ein naturnahes Regenrückhaltebecken in den Reinersbach).

Die vorhandene Wohnbebauung an der Kirchhellener Straße, der Straße Im Hüttenbusch und Schubertstraße wird durch Festsetzung allgemeiner Wohngebiete mit einer maximal zulässigen zweigeschossigen Bauweise planungsrechtlich bestätigt.

**Bezirksregierung Düsseldorf  
Bekanntmachung**

Die diesjährigen Deichschau im Stadtgebiet Oberhausen gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021, finden an folgenden Terminen statt:

- 30.08.2024      Emscherdeiche in Oberhausen (Königstraße bis Fehlstation/Emscherknie/Bahnbrücke)  
Beginn: 09:00 Uhr  
Treffpunkt: Königstraße
- 03.09.2024      Ruhrdeiche Oberhausen Alstaden und Mülheim Styrum  
Beginn: 09:30 Uhr  
Treffpunkt: Biotop Alstaden

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 13.03.2024

Im Auftrag

gezeichnet  
Guido Gohres

**Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Geschäftszeichen: 61.h15-7-2024-1

**Bekanntmachung**

**Anträge der RAG AG auf**

- Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Robert Müser in Bochum und Einleitung in den Harpener Teich (61.r13-7-2024-1)
- Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Friedlicher Nachbar in Bochum und Einleitung über das bestehende Gerinne in die Ruhr (61.f10-7-2024-1)
- Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Heinrich in Essen (Ruhr) und Einleitung in die Ruhr (61.h15-7-2024-1)

**in Verbindung mit einer gemeinsamen Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) hat am 24.04.2024 für den Weiterbetrieb der oben genannten drei Zentralen Wasserhaltungen jeweils einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit gemeinsamem UVP-Bericht nach Maßgabe der §§ 10 Abs. 4 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gestellt.

Betroffen von den Vorhaben sind die Stadt Bochum, die Stadt Duisburg, die Stadt Essen, die Stadt Hattingen, die Stadt Mülheim (Ruhr), die Stadt Oberhausen und die Stadt Witten.

Die RAG AG betreibt seit über 50 Jahren die Zentralen Wasserhaltungen Robert Müser, Friedlicher Nachbar und Heinrich im Gewässereinzugsgebiet der Ruhr. Bis zur endgültigen Einstellung der Gewinnung von Steinkohle im Ruhrrevier zum 31.12.2018 hatten diese eine dienende Funktion für die Sicherheit des Gewinnungsbetriebs in den bis dahin aktiven Steinkohlenbergwerken. Mit der Beendigung der Gewinnung von Steinkohle ist dieser Zweck zwar entfallen, jedoch ist der Weiterbetrieb zum Schutze der Tagesoberfläche und zum Schutze der für die Trink- und Brauchwasserversorgung nutzbaren Grundwasserhorizonte als Teil der Ewigkeitslasten des beendeten Steinkohlenbergbaus im Ruhr-

revier dauerhaft erforderlich, um den Anstieg des Grubenwasserpegels in der aufgegebenen Steinkohlen-Lagerstätte auf ein unkritisches Maß zu begrenzen und dort zu halten. Dies geht einher mit einer geänderten Betriebsweise durch teilweise Umstellung auf die Technik der Brunnenwasserhaltung. Mit den o. a. Anträgen stellt die RAG AG daher auf den an die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten drei Zentralen Wasserhaltungen ab.

- Die RAG AG beantragt das Heben von jährlich max. 18 Mio. m<sup>3</sup> Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Heinrich und Einleitung dieses Wassers in die Ruhr bei Fluss-km 40,69 auf dem Gebiet der Stadt **Essen**.
- Beantragt ist weiterhin das Heben von jährlich max. 9,8 Mio. m<sup>3</sup> Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Robert Müser und Einleitung dieses Wassers in den Harpener Teich auf dem Gebiet der Stadt **Bochum**, von wo aus das Wasser über den Oelbach in die Ruhr fließt.
- Beantragt ist zudem das Heben von jährlich max. 8,3 Mio. m<sup>3</sup> Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Friedlicher Nachbar und Einleitung dieses Wassers über ein bestehendes Gerinne in die Ruhr auf dem Gebiet der Stadt **Bochum**.

Die beantragten Jahreshebe- und Einleitmengen entsprechen den aktuell befristet bis zum 31.03.2026 zugelassenen Höchstmengen. Sie liegen unter den Mengen, die zu Zeiten des aktiven Steinkohlebergbaus zutage gefördert und eingeleitet wurden. Die Anträge der RAG AG dienen der langfristigen - über den 31.03.2026 hinausgehenden - Sicherung der Grubenwasserhaltung.

Das für die drei Wasserhaltungsstandorte zugelassene Grubenwasserannahmeniveau soll mit den Anträgen der RAG AG nicht geändert werden. Auch der Umbau der Wasserhaltungsstandorte zur Brunnenwasserhaltung, der durch bergrechtliche Betriebspläne zugelassen wurde und teilweise bereits umgesetzt wurde bzw. in der Umsetzung befindlich ist, ist nicht Gegenstand der Anträge der RAG AG.

Die Entnahme von Grundwasser (hier Grubenwasser aus den stillgelegten Grubengebäuden der ehemaligen Bergwerke) sowie dessen Einleitung in Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde.

Die RAG AG hat daher für den an die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten drei Zentralen Wasserhaltungen jeweils einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

Gemäß §§ 6 und 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich, wenn die Entnahme von Grundwasser ein Volumen von 10 Mio. m<sup>3</sup> je Jahr erreicht oder überschreitet. Dies ist sowohl bei der Zentralen Wasserhaltung Heinrich alleine, aber auch bei der gemeinsamen Betrachtung aller drei Standorte der Fall.

Da die Einleitungen der drei Standorte gemeinsam auf das Gewässereinzugsgebiet der Ruhr einwirken, wurden diese als kumulierende Vorhaben gemäß § 10 Abs. 4 (UVPG) in einem gemeinsamen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) nach § 16 Abs. 1 UVPG betrachtet.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser (Grubenwasser) der drei Zentralen Wasserhaltungen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit werden gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 UVPG und ferner in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Vorhaben und die Veröffentlichung der zugehörigen Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis stehen in der Zeit vom **30.07.2024** bis einschließlich **29.08.2024** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

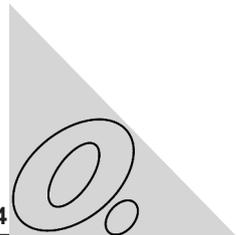
<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt diese Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung der Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit, die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis bei den Städten Bochum, Duisburg, Essen, Hattingen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen und Witten physisch einzusehen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis liegen im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:



Gebäude	Öffnungszeiten
Stadt Bochum Technisches Rathaus Hans-Böckler-Str. 19 44787 Bochum Zimmer 1.0.210	Mo., Di., Fr.: 08:00 - 13:00 Uhr Mi.: 08:00 - 16:00 Uhr Do.: 08:00 - 18:00 Uhr
Stadt Duisburg Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstr.) 47051 Duisburg Anmeldung Pförtnerloge	Mo. - Do.: 08:00 - 13:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr Fr.: 08:00 - 14:00 Uhr
Stadt Essen Amt für Stadtplanung und Bauordnung Lindenallee 10 (Deutschlandhaus) 45121 Essen 5. Etage, Raum 501	Mo. - Fr.: 08:00 - 15:00 Uhr
Stadt Hattingen Rathausplatz 1 45525 Hattingen am Empfang (Rathaus - Foyer)	Mo. - Do.: 08:00 - 15:30 Uhr Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr
Stadt Mülheim (Ruhr) Service Center Bauen Hans-Böckler-Platz 5 45468 Mülheim (Ruhr)	Mo., Di., Mi., Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr Do.: 08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Stadt Oberhausen Technisches Rathaus Bahnhofstraße 66 46042 Oberhausen Gebäudeteil B, Raum B 604	Mo. - Do.: 08:30 - 15:00 Uhr Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr
Stadt Witten Bürgerberatung Marktstraße 16 58452 Witten	Mo., Mi., Do.: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr Di.: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr Fr.: 08:00 - 13:00 Uhr

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Antragsunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1.

Jeder, dessen Belange durch diese Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **30.09.2024**,

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund,

Einwendungen gegen diese Vorhaben schriftlich erheben.

Zur äußerungsberechtigten betroffenen Öffentlichkeit gehören gem. § 2 Abs. 9 UVPG alle Personen, deren Belange durch die beantragten Zulassungsentscheidungen berührt werden sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidungen berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie soll den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Anträge sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich zu tätigen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25 in 44125 Dortmund, nach vorheriger Absprache mit Herrn Schröder Tel.: 02931 82-5912, E-Mail: [joerg.schroeder@bra.nrw.de](mailto:joerg.schroeder@bra.nrw.de) oder Herrn Lange Tel.: 02931 82-3583, E-Mail: [juergen.lange@bra.nrw.de](mailto:juergen.lange@bra.nrw.de) möglich.

Gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Auf elektronischem Wege können Einwendungen und Stellungnahmen wie folgt abgegeben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg [poststelle@bra-nrw.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de)

oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutzder-bezirksregierung-arnsberg>.

Bei Einwendungen und Stellungnahmen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Anderenfalls können diese Einwendungen und Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss und der Ausschluss der Stellungnahmen beschränkt sich nur auf diese Verwaltungsverfahren.

2.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Erörterungstermin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert.

Der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und Stellungnahmen deren Vertreter, werden über den Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zugang zum Termin bzw. zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Be-

teiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

3.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidungen (wasserrechtliche Erlaubnisse) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5.

Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Angaben zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Unterlage 1 - UVP-Bericht)
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 2 - Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung nach BNatSchG (Unterlage 3 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit nach EU-FFH-Richtlinie (Unterlage 4 - Natura 2000-Verträglichkeitsstudie/-vorstudie)
- Hydrogeologische Grundlagenermittlung (Unterlage 5)

Im Auftrag

gez.:

Kugel

**Kraftloserklärung von Sparurkunden**

**3041157987**

Die obengenannte Sparurkunde wurde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 07.06.2024

Stadtsparkasse Oberhausen  
- Der Vorstand -



# UK Women

**Britische Fotografie zwischen Sozialkritik und Identität**  
28 fotografische Positionen aus dem Vereinigten Königreich

26. 5. – 15. 9. 2024



Francesca Allen • Meredith Andrews • Laura Blight • Audrey Blue • Rachel Louise Brown • Tessa Bunney • Elaine Constantine  
Anna Fox • Eliza Hatch • Sirkka-Liisa Konttinen • Markéta Luskáčová • Kirsty Mackay • Zoe Natale Mannella • Sarah Maple  
Fran May • Alison McCauley • Sandra Mickiewicz • Margaret Mitchell • Sejin Moon • Trish Morrissey • Tish Murtha  
Freya Najade • Yan Wang Preston • Sophy Rickett • Michelle Sank • Arpita Shah • Hazel Simcox • Alys Tomlinson

RUHR KUNST MUSEEN

STOAG

oberhausen



INC

Freundes Kreis  
SCHLOSS OBERHAUSEN

WDR

LUDWIGGALERIE  
SCHLOSS OBERHAUSEN



täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

[www.ludwiggalerie.de](http://www.ludwiggalerie.de)

Klimabeitrag

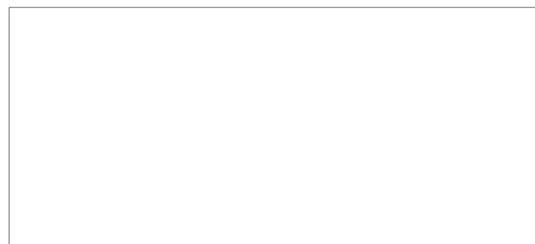
Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon 0208 825-2116  
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,  
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro  
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

**K 2671**

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



**ANDREA BENDER**  
K U N S T S C H N E E  
**PANORAMA GALERIE**  
LUDWIGGALERIE SCHLOSS OBERHAUSEN  
23. JUNI – 6. OKTOBER 2024



[www.kunstverein-oberhausen.de](http://www.kunstverein-oberhausen.de)

MADAKO



LUDWIGGALERIE  
SCHLOSS OBERHAUSEN

